

Corona-Pandemie: Aktuelle Fragen und Hinweise

Regelungen für die Testnachweise

Ein Antigen-Test darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Möglich sind auch sogenannte Selbsttests auf der Sportanlage, sofern diese unter Aufsicht einer Person durchgeführt werden, die ein Mindestmaß an Qualifikation aufweist. Die praktische Umsetzung liegt beim Trainer oder einem Vereinsverantwortlichen. Dieser sollte beachten, dass ein Selbsttest etwas abgeschottet von den Blicken anderer stattfindet, damit Ergebnisse für andere nicht einsehbar sind, sondern die Individualität und der Datenschutz gewahrt bleibt.

Die Dokumentation der Selbsttests sollen folgende Informationen enthalten:

Kategorie	Inhalt	Beschreibung
Personenbezogene Daten	Name	Vor- und Zuname der getesteten Person
Informationen zum Test	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person
	Art des Tests	Antigen-Schnelltest
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests
	Testergebnis	Negativ / Positiv
	Testort	Name des Vereins, Sportstätte, Anschrift
Bestätigung	Unterschrift des Vereins mit Testbestätigung der beauftragten Person	

Ein offenes Wort: Bei der Durchführung der Selbsttests wird auf die Verantwortung der Vereine hingewiesen. Wie genau eine Mindestqualifikation aussieht oder erworben werden kann bzw. wie die praktische Umsetzung der Testung erfolgen soll, wird seitens des Ministeriums nicht näher ausgeführt und kann von uns auch nicht beantwortet werden. Auch können wir keinerlei Aussagen zu Haftungsfragen machen.

Regelung zur Kontrolle der Negativnachweise

Grundsätzlich ist der Heimverein für die Kontrolle der Negativnachweise verantwortlich. Jedoch ist es erlaubt, dass der Gastverein die Kontrolle für seine Spieler und Verantwortliche vornimmt, dies auf einem Formular bescheinigt und dem Heimverein übergibt.

Regelungen für Kinder- und Jugendliche

Soweit für Kinder und Jugendliche ein Negativtest zum Betreten der Innenräume von Sportanlagen (Inzidenz >35) oder zum Betreten der Sportanlage (Inzidenz >100) erforderlich ist, gilt dies nicht für Kinder unter sechs Jahren. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, benötigen ebenfalls keinen Test.

Schülerinnen und Schüler müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion vorliegt oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest vornehmen. Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung erfolgt durch das Testheft und gilt als Negativnachweis. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. In Kombination mit der Vorlage eines Schülerschulweises, eines Kinderreisepasses oder eines Personalausweises dient das Testheft auch im privaten Bereich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschulweis, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Die laufende Ferienwoche gilt als Unterbrechung im Sinne der Verordnung und hat keine nachteilige Wirkung auf die Teilnahme am Sportbetrieb.

Ausnahmeregelung für Toiletten

Toiletten können ausnahmsweise auch von Einzelpersonen genutzt werden, die weder geimpft, genesen oder getestet sind. Die Toiletten dürfen dann nur einzeln und Beachtung der AHA-Regeln betreten werden. Eventuelle Warteschlangen wären also ins Freie zu verlagern und in den Toiletten eine Maske zu tragen.

Definition „Öffentlicher Raum“ (relevant ab einer Inzidenz > 100)

Ab einer Inzidenz >100 gilt eine 10-Personen-Kontaktregel + GG im öffentlichen Raum. Fußballplätze sind immer als Sportstätten anzusehen. Sie sind kein öffentlicher Raum, da sie immer von einem Verein betrieben werden. Das gilt auch, wenn das Gelände nicht umzäunt ist.